

proceeding“ stattgefunden hat und wo der erfragte Wissenschaftler eine Software präsentierte, „die es erlauben soll, visuelle Daten schnell und effektiv auszuwerten, mit dem Ziel einer raschen Identifizierung von Tatverdächtigen“ (bitte die Verfahrensweise der Software erläutern), und was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wann die auf der Bundestagsdrucksache 18/7490 erfragten Informationen zu Beginn, Ende und weiteren Teilnehmern der von Europol unterstützten Projekte „Decision Support Platform for Detecting Radicalisation and Over/Cover Terrorist Communications through the Internet“, „Real-Time Early Detection and Alert System for Online Terrorist Content based on SNA and Complex Event Processing“, „Detecting Terrorist Content on the Internet“ feststehen könnten bzw. die vorher erforderliche Auswertung von Bewerbungsunterlagen durch die Kommission beendet sein soll?

**Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 4. März 2016**

Präsentiert wurde die Entwicklung der automatisierten Bild- und Videoanalyse seit den Ereignissen im Jahr 2013 („Boston Marathon Bombing“) auf Basis des exemplarischen Beispiels LEEDIR (Large Emergency Event Digital Information Repository), einer Entwicklung der Firmen Citizen Global und Amazon Web Services in Zusammenarbeit mit dem Los Angeles County Sheriff's Department (LASD). Der Vortrag war vor allem der Bedeutung solcher Angebote für die weitere Entwicklung des Fachgebietes Social Media Intelligence (SOCMINT) und seiner Grenzen und Möglichkeiten in technischer, rechtlicher und sozialer Hinsicht gewidmet. Die EENeT-Veranstaltungen (EENeT – informelles Expertennetzwerk ohne sicherheitspolitische Agenda) werden nach den „Rules of Procedure des EENet“ durchgeführt (www.european-enet.org), nach denen eine namentliche Nennung der Teilnehmer nicht vorgesehen ist.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die genannten Projektvorschläge im Rahmenprogramm „Horizont 2020“ nicht zur Förderung ausgewählt worden.

14. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Inwieweit hält die Bundesregierung die geplante Einstufung der Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten für erforderlich bzw. geeignet, um die Zahl Asylsuchender wirksam zu verringern, obwohl der Anteil Asylsuchender aus diesen Ländern gering und rückläufig ist und im Dezember 2015 nur noch 3,7 Prozent bzw. am 11. Februar 2016 nur 0,9 Prozent aller im EASY-System (EASY – IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden) registrierten Asylsuchenden betrug (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 15, Plenarprotokoll 18/154, S. 15190 f., Anlage 11) und das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge (BAMF) bereits nach geltendem Recht alle Asylverfahren von Flüchtlingen aus diesen Ländern bis zum 10. März 2016 entschieden haben will (dpa vom 18. Februar 2016), und wie lauten die bereinigten Gesamtschutzquoten für die drei genannten Länder für das Jahr 2015?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 29. Februar 2016

Die Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten ist neben weiteren Gesetzesreformen zum Asylrecht nur eine Maßnahme, die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland zu verringern. Deutschland wird dadurch als Zielland für aus asylfremden Motiven gestellte Asylanträge weniger attraktiv. Die Bundesregierung greift hier auf Erfahrungen aus der Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten in den letzten beiden Jahren zurück. Die Einstufungen haben jeweils zu einem erheblichen Rückgang der Zugangszahlen aus den jeweils betroffenen Ländern beigetragen.

Unabhängig von der Zielsetzung des BAMF, über alle bereits anhängigen Verfahren aus den genannten drei Herkunftsländern bis zum 10. März 2016 entschieden zu haben, soll die Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten auch langfristig den Zustrom von Asylsuchenden aus diesen Ländern aus asylfremden Motiven reduzieren.

Die nachfolgende Tabelle weist alle Entscheidungen des BAMF im Jahr 2015 für die drei Herkunftsstaaten Algerien, Marokko und Tunesien aus sowie den Anteil der positiven Entscheidungen (Asyl-/Flüchtlingsanerkennung/subsidiärer Schutz/Abschiebungsverbot) an allen Entscheidungen. Mögliche weitere Quoten können ggf. aus den Daten folgender Tabelle ermittelt werden:

Asylentscheidungen des BAMF 2015	davon:							
	Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennungen als Flüchtling nach §3 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz nach §4 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 V/VII AufenthG	Anteil der positiven Entscheidungen an allen Entscheidungen (In Prozent)	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen (Einstellungen, Dublin-Verfahren)
Algerien	1.119	2	9	4	3	1,6	336	765
Marokko	962	-	22	4	10	3,7	401	525
Tunesien	524	-	-	-	1	0,2	256	267